

Das Calwer Wochenblatt erst eintwöchentlich drei mal, nämlich Dienstag, Donnerstag Samstag. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 15 kr.

# Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonniert man bei der Redaktion auswärts bei den Posten oder dem nächst gelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 fr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 42.

Dienstag, den 13. April.

1869.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

In Betreff der Controlirung der Einjährigen Freiwilligen, der Kriegsreservisten, Landwehrmänner und Ersatz-Reservisten hat der K. Oberrecrutionsrath mit Erlaß vom 28. Januar d. J. nachstehende Verfügungen erlassen:

1) die Controlirung überhaupt dauert so lange, als nach Art. 2 des neuen Kriegsdienstgesetzes die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste dauert. Es hat daher die Controlirung der nicht exercirten Ersatzreservisten, welche den Oberämtern obliegt, mit dem Jahrgang 1858 zu beginnen, und nach Ablauf von 12 Jahren aufzuhören, wenn nicht im einzelnen Fall nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 60 Ziff. 4, 73 und 81, Abf. 3 des Kriegsdienstgesetzes von 1843 und Art. 6 des Gesetzes B. vom 21. März 1861, die Kriegsdienstpflicht wegen Stellung eines Ersatzmannes früher aufhört.

S. auch die Tabelle in Netter's Handausgabe des neuen Kriegsdienstgesetzes S. 273 und 279.

2) Zu der exercirten Mannschaft der Ersatzreserve, deren Controlirung den Regimentern obliegt, gehören:

- diejenigen, welche noch unter der Herrschaft des alten Rechts nach Vollendung ihrer gesetzlichen Dienstzeit im activen Heer in die Landwehr übergetreten sind;
- diejenigen, welche noch unter der Herrschaft des alten Rechts auf einen Rest ihrer gesetzlichen Dienstzeit im activen Heer einen Ersatzmann gestellt haben, oder aus einem andern Grunde als dem der Untauglichkeit vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit aus dem activen Heer entlassen worden sind, und
- überhaupt alle diejenigen Landwehrpflichtigen alten Rechts, welche, sei es nun, daß sie in den Jahren 1859 und 1866 zur Dienstleistung einberufen wurden, oder in den Jahren 1861—65 die sechswöchigen Waffentübungen mitgemacht, einen wenn auch nur nothdürftigen Unterricht im Waffendienst erhalten haben.

Netter's Handausgabe des neuen Kriegsdienstgesetzes S. 278 und 279.

3) Zu der nicht exercirten Ersatzreserve, deren Controlirung den Oberämtern obliegt, gehören:

A. nach dem alten Recht

- diejenigen, welche mit der Einreihung in das active Heer verschont geblieben, und in die Landwehr verwiesen worden sind, R.D.G. v. 1843, Art. 58 Ziff. 1.;
- diejenigen, welche vor ihrer Einreihung ins active Heer einen Ersatzmann gestellt haben, ibid. Art. 58 Ziff. 2.;
- diejenigen, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ausgewandert, und erst in den letzten Dienstjahren ihrer Altersklasse wieder eingewandert sind; Gesetz vom 30. März 1852 Art. 3;
- die nach der Aushebung ihrer Altersklasse eingewanderten Ausländer, R.D.G. von 1843, Art. 58 Ziff. 4.;
- die wegen nachträglicher Aufzeichnung der Landwehr zugetheilten Pflichtigen, R.D.G. v. 1843 Art. 88.

B. nach dem neuen Recht

die im Art. 18 des Kriegsdienstgesetzes v. 1868 und im §. 150 der Instruction zu demselben (Netters Handausgabe S. 148) bezeichneten Kriegsdienstpflichtigen.

4) Um denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften, welche in der Kriegsreserve, Landwehr oder exercirten Ersatzreserve pflichtig sind, und somit der Controlirung bei den Regimentern unterliegen, die Controlvorschriften zustellen zu können, erhalten die Oberämter von den Commandobehörden unter Anschluß projectirter Empfangsbescheinigungen genaue Verzeichnisse über diese Pflichtigen.

Aus diesen Verzeichnissen haben sich die Oberämter und Ortsvorsteher, wels' letzteren zu diesem Behuf die erforderliche Weisung zu ertheilen ist, zum Gebrauch für ihre Controlanzeigen und sonstigen Mittheilungen an die Commandobehörden nach den angeschlossenen Formularen A. und B. nach Altersklassen geordnete Zusammenträge ihrer Bezirke, beziehungsweise ortsangehörigen Pflichtigen zu machen, und erstere zu diesem Behuf von den Regimentern nochmals zu requiriren, falls sie an dieselben bereits wieder zurückgegeben sein sollten.

Behufs der Fortführung dieser Verzeichnisse werden die Oberämter künftig von jedem Uebertritt aus dem activen Heere in die Kriegsreserve Mittheilung erhalten.

5) Von den nicht exercirten Ersatzreservisten unterliegt der Controlirung nicht mehr, wer als Militärpflichtiger bei der Musterung nach den Bestimmungen des alten oder neuen Gesetzes wegen Gebrechens oder mangelnder Körpergröße (R.D.G. v. 1843, Art. 3 und 51 und Note 2 und 3 zu §. 96 der Instruction zu demselben in Schall's Handausgabe — R.D.G. von 1868, Art. 4 und Note zu §. 83 der Instruction zu demselben in Netter's Handausgabe) als untauglich für immer vom Waffendienst ausgeschieden, dergleichen, wer bei der Musterung der Landwehrpflichtigen in den Jahren 1859 und 1866 für untauglich erklärt worden ist, oder in den genannten Jahren einen Ersatzmann für die ganze Dauer seiner Landwehrdienstpflicht gestellt hat.

Dagegen unterliegen der Controlirung

- solche Leute, welche früher wegen Mangels der im Art. 51, Abf. 1 des Gesetzes v. 1843 festgesetzten Körpergröße zur nächsten Jahresmusterung verwiesen, und hiebei abermals zu klein gefunden worden sind, da dieselben nach Art. 51 Abf. 3 dieses Gesetzes und dem Circularerlaß vom 8. Dezember 1852 vorbehaltlich ihrer nochmaligen Musterung bei einem etwaigen Aufruf zum Landwehrdienst nur von der Militärpflicht, nicht aber von der Landwehrpflicht entbunden waren. (Note 2, Abf. 2 zu §. 96 der Instr. zum Kriegsdienstgesetz v. 1843 in Schall's Handausgabe);
- Abwesende, und insbesondere alle diejenigen, welche ohne ausgewandert, oder ohne ihres Staatsbürgerrechts ver-

Nichts sind —

ter.

nch.

aschinnemähen erlernen will, eine Stelle. Bl.

nschirme. Saison em-

me,

! fl. 48 Fr von und schön d d. Aelt.

ch.

esige Familie Zimmern bis

Bl.

5. April,

reißbietenden: Den, meh-

n Landzug ten,

erden.

Erhardt,

Wittwe.

ung

Familie zu i der Exped-

ht in sicherer

ms Berlin, roß und an- Woche. So

Bahnhof aus über 2000

wiegend Land- a stammend,

verchiedensten ur Auswande-

ng ist vergan- da von ruck-

ar. Der Lo- beide Beine

ffagieren sind

lustig geworden zu sein, sich ins Ausland begeben haben. Jedoch sind denselben, auch wenn ihr Aufenthalt bekannt ist, die Controlevorschriften nur in dem Fall mitzutheilen, wenn dieses urkundlich geschehen kann, was stets der Fall sein wird, wenn sich der Pflichtige im benachbarten Ausland oder im Gebiet des norddeutschen Bundes aufhält;

c) Verheirathete und Wittwer mit Kindern.

6) Wer von der Kriegsdienstpflicht wegen Berufs befreit ist (Art. 3 des Gesetzes v. 1868) ist nach der Liste x der wegen Berufs Befreiten zu behandeln, und somit von der gewöhnlichen Controlirung ausgenommen.

7) Betreffend die Art der Controlirung der nichtexercirten Ersagreservisten, so ist der Oberrekrutirungsrath in Folge der vielen an ihn ergangenen Anfragen zu der Ansicht gelangt, daß durch Einträge in die Liste der nichtexercirten Ersagreservisten (Formular VII. zu der Instruction zum neuen Kriegsdienstgesetz) oder durch Anlegung eines einfachen nach Altersklassen geordneten Verzeichnisses dieser Pflichtigen (Erlaß vom 23. Dezember 1868 Abf. 3) der Zweck der Controlirung nicht vollständig erreicht wird. Es wird daher zu diesem Behuf und zu gleichförmiger Handhabung der Controle Nachstehendes vorgeschrieben:

a) die Grundlage für die Controlirung der nicht exercirten Ersagreservisten bildet bezüglich der Landwehrpflichtigen alten Rechts die frühere Landwehrliste, und bezüglich der Ersagreservisten neuen Rechts die nach Formular VII. zu der Instruction des neuen Kriegsdienstgesetzes anzulegende Liste dieser Pflichtigen.

b) Neben dieser Liste ist nach Formular C. ein oberamtliches Controleregister zu führen, von welchem zu Eintragung der Controlenotizen, beziehungsweise der Nummern der einlaufenden Controlanzeigen (Erlaß vom 23. Dezember 1868 Abf. 3) für jeden einzelnen Mann ein halber Bogen zureichen wird. Dieses Register ist nach Altersklassen anzulegen, und nach Amtsorten, von denen jeder einen besonderen Umschlagbogen erhält, zu ordnen.

c) Zum Gebrauch für die Schultheißenämter ist denselben nach dem anliegenden Formular D. ein nach Altersklassen geordnetes Namensverzeichnis der ortsangehörigen Ersagreservisten alten und neuen Rechts zu fertigen.

d) Zur Bescheinigung für den Empfang der Controlevorschriften von Seiten der Pflichtigen endlich ist sich des beifolgenden Formulars E. zu bedienen.

8) Die verschiedenen Formularien können von der Buchdruckerei der Gebrüder Mäntler in Stuttgart bezogen werden. Die dadurch verursachten Auslagen sind nach §. 153 Ziff. 1 der Instruction zum neuen Kriegsdienstgesetz auf die Amtsförperschaftskasse zu übernehmen.

Die Kosten der durch die erste Anlegung der Verzeichnisse verursachten Schreibereigefächte sind der Kriegsministerialkasse aufzurechnen.

9) Sollten einzelne Oberämter sich solche Formularien bereits nach eigenem Ermessen entworfen und angeschafft haben, so können, so lange der Vorrath reicht, auch diese benützt werden, wenn sie sich von den obigen nicht wesentlich unterscheiden.

10) Auf den 1. April und 1. November haben die Ortsvorsteher die den nichtexercirten Ersagreservisten auferlegte Aufenthaltanzeige unaufgefordert dem Oberamt vorzulegen, beziehungsweise anzuzeigen, daß der Pflichtige seiner Auflage nicht nachgekommen sei.

11) Unter der in §. 12 der Controleinstruction mehrmals vorkommenden Bezeichnung „Heimathsort“ ist derjenige Ort zu verstehen, dem der Betreffende als Militärpflichtiger angehört.

Das Oberamt hat demgemäß Verzeichnisse der jeder Gemeinde angehörigen Pflichtigen anfertigen lassen, und zwar je abgefordert a) für Kriegsreservisten, Landwehrmänner und exercirte Ersagreservisten und b) für nicht exercirte Ersagreservisten.

Dieselben werden den Ortsvorstehern zu ihrem Gebrauch mit je einem Formular, aus welchem zu ersehen ist, wie die Einträge zu bilden sind, zugefertigt, und versieht sich das Oberamt zu den Ortsvorstehern, daß sie die Vorschriften der Instruction genau vollziehen werden.

Den 8. April 1869.

R. Oberamt. Thy m.

**Magoldbahn.**

**Holzlieferung.**



Für die Bahnstrecke Pforzheim-Unterreichenbach bedarf das R. Eisenbahnbauamt Pforzheim nachstehend verzeichnete Holzwaaren, deren Lieferung im Submissionsweg vergeben wird.

- |   |        |           |
|---|--------|-----------|
| 1) Ausstechstäbe 6' lang                        | 1000   | Stück,    |
| 2) Eichene Plöcke, 18" lang u. 2" im Quadratsf. | 600    | "         |
| 3) Nummernlättchen 15" lang                     | 600    | "         |
| 4) Latten 16' lang                              | 1000   | "         |
| 5) Stangen 50-60' lang                          | 100    | "         |
| 6) ditto 2-3" stark                             | 5000   | lfd. Fuß, |
| 7) ditto 1 1/2-2" stark                         | 15,000 | lfd. Fuß. |

Die Bedingungen können auf dem Bauamtsbureau eingesehen werden. Die Offerte, welche für die ersten 5 Nummern den Preis per Stück, für die 2 letzten den Preis per laufenden Fuß zu enthalten haben, müssen mit entsprechender Aufschrift versehen bis zu der

Samstag, den 17. April, Nachmittags 2 Uhr, stattfindenden Submissionsverhandlung eingesendet sein.

Pforzheim, den 9. April 1869.

R. Eisenbahnbauamt.  
Schmoller.

**An die R. Pfarrämter.**

Auf mehrfache Anfragen, betreffend die neueingeführte Form der Schulberichte und Tabellen dient zur Antwort, daß dieselbe schon in diesem Frühjahr zur Anwendung kommt. Die betreffenden Herren Schulinspektoren werden erucht, die Einsendung der Berichte thunlich zu beschleunigen, da nach Möglichkeit auch die Visitationen heuer noch vor Georgii beginnen werden.

Calw, 9. April 1869.  
R. Dekanat.  
Lechler.

**Sirjau.**

**Liegenschafts-Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Dr. August Kohler, Chemikers hier, kommt am Donnerstag, den 22. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufsteich zum Verkauf:

**Gebäude:**

- 7,7 Athn. No. 89 ein zweistödiges Wohnhaus. Br. V. A. 1500 fl.
- 7,1 Athn. ein Laboratorium mit den hiezu gehörigen chemischen Einrichtungen, hauptsächlich einem kupfernen Dampfapparate und verschiedenen Kesseln. Br. V. A. 1675 fl.
- 1,9 Athn. eine Holzremise. Br. V. A. 50 fl.
- 14,9 Athn. Hofraum.
- 31,6 Athn.

**Gärten:**

- 2/8 Mrgn. 26,4 Athn. Gemüse-, Gras- und Baumgarten beim Haus. Gesamt-Anschlag 2800 fl.
- Acker, willkürlich gebaut:
- 4/8 Mrgn. 29,4 Athn. am Conventrain. 300 fl.

3100 fl.



Auf diesem an der Staatsstraße zwischen Calw und Wilbhad liegenden Anwesen wurde bis jetzt die Fabrikation von Parfümerien aller Art, Spirituosen, Firnissen, Saften, Harzöl, Potasche, Malzertrakt, Essig, Wagenschmiere und dergl., wie auch eine Spezereihandlung betrieben, und es ist kein Zweifel, daß ein tüchtiger mit dem nöthigen Capital versehener Apotheker ein gutes Auskommen hat.

Hiezu werden Liebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen.

Den 3. April 1869.

K. Gerichtsnotariat.  
Lörcher, Ass.

Calw.

### Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an die Verlassenschaftsmassen folgender verstorbenen Eisenbahnarbeiter:

- 1) Adam Fehrniß von Emsweiler, Bez.-Amts Wimsweiler, Königreich Baiern.
- 2) Valentin Spieß von Ottelsbach, Bez.-Amts Weilburg in Nassau.
- 3) Johann Stahl aus Kleinsteinhausen, Amts Neuhornbach, in der Pfalz.
- 4) Joseph Berger aus Unterlauchingen in Baden.
- 5) Arnold Wendelin aus Thaydem in Baiern.
- 6) Philipp Benzel von Schmitten, Amts Aßlingen, in Nassau.
- 7) Johann Meßerer aus Hall

find innerhalb 8 Tagen bei unterzeichneter Stelle bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei ihren Verlassenschaftsvereinigen anzumelden und zu erweisen.

Den 12. April 1869.

K. Gerichtsnotariat.  
Lörcher, Ass.

Calw.

**Die Beobachtung der Vorschriften über den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde** wird in neuerer Zeit auffallend vernachlässigt. Auf von verschiedenen Seiten erhobene Klagen über vorgekommene Beschädigungen sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Vorschriften zu erneuern. Diese sind:

- 1) Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung, großen wie kleinen, außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraumes des Eigenthümers nirgends zu dulden.
- 2) Bei großen Hunden ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie sich selbst überlassen ohne Aufsicht herumlaufen, wofür sie nicht mit einem jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind.
- 3) Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzügerten Uebergabe an die Ortspolizeibehörde einzufangen befugt.

4) Der Eigenthümer eines verbotswidrig (Ziffer 1 und 2) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von 3 fl., welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen.

Entschuldigungen, wie z. B. daß der Hund zu Hause eingesperrt gewesen und unversehens entwischt sei, können durchaus nicht berücksichtigt werden. Die Thatsache, daß der Hund verbotswidrig außerhalb der Wohnung betroffen wird, begründet den Ansat der Strafe.

Am 9. April 1869.

Stadtschultheißenamt.  
Schuldt.

Calw.

### Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger der ledigen Louise Laufer von hier, welche auswandern will, werden aufgefordert, ihre Forderungen im Laufe dieser Woche anzumelden, da spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Am 12. April 1869.

Stadtschultheißenamt.  
Schuldt.

Calw.

### Haus- und Güter-Verkauf.

Jacob Hammer, Metzgers Ehefrau, bringt am Mittwoch, den 14 April 1869, Vormittags 11 Uhr,

ihre Haus und Güter zum letzten Mal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Nathschreiberei.  
Haffner.

Calw.

### Errichtung einer Volkstüche betr.

Auf den von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsch, im Interesse der ärmeren Bevölkerung die Einleitungen zu treffen zu Errichtung einer Volkstüche, aus welcher täglich kräftige Speisen gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises abgegeben werden, ähnlich wie in andern Städten, z. B. in Heilbronn, laden wir Alle, welche sich hiefür interessieren, zu einer Berathung ein, welche am Montag, 19. April, Abends 5 Uhr, auf dem Rathhause stattfinden wird. Es ist wünschenswerth daß auch Frauen und Jungfrauen sich betheiligen und sich bei der Berathung einfinden.

Am 12. April 1869.

Dekan Stadtschultheiß  
Lechler. Schuldt.

### Kranke Eisenbahnarbeiter.

Bis zur bleibenden Ordnung der vielbesprochenen Angelegenheit der kranken Eisenbahnarbeiter erbieten wir uns, um regelloser Unterstützung möglichst vorzubringen, etwaige Gaben für dieselben, welche am besten in Geld bestehen würden, anzunehmen und für ihre zweckmäßige Verwendung Sorge zu tragen.

Calw, 10. April 1869.

Dekan Lechler. Stadtschultheiß  
Schuldt.

Sindelfingen.

### Kleinnugholz-Verkauf.

Nächsten

Donnerstag und Freitag, den 15. und 16. d. M.,

werden im hiesigen Stadtwald gegen



baar Geld verkauft:

1219 eichene Stämmchen, 4—12" stark bis 40' lang.

25 fichtene Stämme, 16—36' lang, u.

43 birchene Stämme 12—24' lang und 5—10" stark.

Zusammenkunft je Vormittags 8 Uhr und zwar am ersten Tag vor dem Rathhaus und am zweiten Tag auf der hiesigen Stuttgarter Straße oben an der Staig.

Den 10. April 1869.

Stadtpflege.  
Däuble.

Speßhardt.

### Langholz-Verkauf.



Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem Gemeinewald am

Freitag, den 11. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

im Schlag (am Javelsteiner Weg):

300 Stämme forchen Langholz vom 70er abwärts,

wozu Kaufs Liebhaber freundlichst eingeladen werden.

Den 8. April 1869.

Anwaltamt.  
Schäuble.

### Privat-Anzeigen.

#### Dankagung.

Allen den lieben Verwandten und Freunden, welche unsere l. sel. Tante, Kupferschmied Zah'n's Wittwe mit treuer Pflege und Theilnahme während ihres Krankenlagers erfreuten, durch Begleitung zu ihrer Ruhestätte ihr die letzte Ehre erwiesen, drückt im Namen der Hinterbliebenen den innigsten Dank aus

J. Harr.

Calw, 12. April 1869.

#### Abschied.

Den hiesigen werthen Einwohnern, welche während unseres mehrjährigen Aufenthalts in ihrer Mitte uns ihr Wohlwollen angedeihen ließen, rufen wir bei unserem Wegzug von hier ein herzliches Lebewohl zu mit der Bitte, uns auch ferner in freundlichem Andenken behalten zu wollen.

Zollverw. a. D. Ruchäberle mit Familie.

#### Frühe Steckartoffeln

verkauft

Rupps, Ronnengasse.



Zum Druck von  
**Adress-Karten,**  
**Visiten- u. Verlobungs-Karten,**  
**Verlobungs-Briefchen,**  
**HOCHZEITS-KARTEN,**  
 sowie aller  
*im Geschäfts- u. Privatleben*  
 sowohl als im  
*amtlichen Verkehr*  
 vorkommenden  
**Buch- & Steindruck-**  
**Arbeiten**  
 empfiehlt sich unter Zusicherung  
 schöner und geschmackvoller Aus-  
 führung und billiger Preise die  
**A. Oelschläger'sche**  
 Buch- & Steindruckerei.

### Kochsalz

à fl. 9. 34. per 2 Ctr. mit Saß empfiehlt  
Emil Georgii.

### Lehrlings-Gesuch.

Ein ordentlicher Knabe, welcher Lust hat,  
Graveur zu werden und dem Gelegenheit  
geboten ist, etwas Nützliches zu lernen, wird  
angenommen von

Wilh. Trost, Graveur,  
Pforzheim,  
Mühlbach 166.

### Lehrlings-Gesuch.

Einen kräftigen jungen Menschen nimmt  
in die Lehre

Aug. Haug, Schreiner.

Unterzeichneter hat einige  
**Röcke und Hosen für Confirmanden**  
zu verkaufen.

G. Binder, Schneider,  
der Ältere

## Schultabellen,

(Titel- und Einlagbogen)  
nach neuester Vorschrift,  
sind vorrätzig und empfiehlt zu gefälliger  
Abnahme die **A. Oelschläger'sche**  
Buch- und Steindruckerei.  
Neuenbürg.

### Dunghaare,

circa 2—300 Wannen, verkaufen billigt  
Bozenhardt & Wanner.  
Nähere Auskunft ertheilt  
Carl Bozenhardt in Calw.  
C a l w.

### Warnung vor Vorgen.

Hiermit warne ich Jedermann, meiner Frau,  
Sophie, geb. Gehri, welche mich böswil-  
ligerweise verlassen hat, irgend etwas zu  
borgen, da ich lediglich nichts für sie bezahle.  
Johann Wöll,  
Eisenbahnarbeiter.

### Es wird ein Dienstmädchen

vom Land von 16—18 Jahren, welches  
sogleich oder bis Georgii eintreten könnte,  
in eine kleine Familie gesucht; zu erfragen  
bei der Exped. d. Bl.

### Lehrlings-Gesuch.

Einen kräftigen jungen Menschen aus  
guter Familie nimmt in die Lehre  
Friedr. Schaaf, Bäcker,  
Badgasse.

### Küchenmagd-Gesuch.

Sogleich oder bis Georgii wird eine  
tüchtige solide Küchenmagd gesucht; wo?  
sagt die Exped. d. Bl.

C a l w.

### Feile Möbel-Garnitur.

Einen ganz neuen mit Koffhaar gepolster-  
ten Sopha und ebenso 6 ganz neue gepol-  
sterte Sessel hat wegen Entbehrlichkeit aus  
Auftrag zu verkaufen

Koller, Schreiner.

Samstag, den 17., und Montag,  
den 19. April, ist  
**frischer weißer Kalk**  
und täglich frischer schwarzer Kalk zu  
haben auf der Ziegelei von  
E. Hortacher.

### Wildberg, Pferde- und Rube- Verkauf.

Gegen Abzug verkauft Unterzeichne-  
ter am

Donnerstag, den 15. d. M.,  
Nachmittags 1 Uhr,



seine 2 entbehrlich gewordene  
Pferde, 1 Schimmel-Wal-  
lach, 7jährig, und einen  
braunen Wallach, 6jäh-  
rig, beide fehlerfrei und zum schwe-  
ren Zug tauglich; ferner

3 neumeßige Rube und 2  
Kalbku, letztere tragend,  
wozu Kaufs Liebhaber eingela-  
den werden.



Carl Barth,  
Schwamewirthe.

C a l w.

Gegen gesetzliche Sicherheit können  
**150 fl. Pflageeid**

sogleich und 100 fl. bis Georgii ausgelie-  
hen werden.

Eble, Gürtler.

### Ein Allmandstückle

in der Nähe vom Calwer Hof, zum Bebauen  
geeignet, wird zu pachten gesucht von  
Kall von Alzenberg.

### Sehr billig zu haben:

1 Sparherdlein mit 3 Häfen, eine eiserne  
Platte mit Häfen und eisernem Backofen,  
eine Saft- und Honig-Press; wo? sagt die  
Exped. d. Bl.

50 Centner

### Heu und Dehnd

hat zu verkaufen

J. Schaub, Sternewirthe.

### Tagesneuigkeiten.

— Calw, 12. April. Wie aus einer Einladung unter den Ammon-  
cen des heutigen Blattes ersichtlich, wird hier nun ebenfalls die Er-  
richtung einer Volksschule beabsichtigt. Wir begrüßen dieses Unter-  
nehmen mit Freuden und zweifeln nicht an einer recht lebhaften Be-  
theiligung und Unterstützung, weil dasselbe bei der jetzigen zahlreichen  
Arbeiterbevölkerung und der bevorstehenden wärmeren Witterung, die  
das Kochen in den Oefen, worauf so Viele einzig und allein an-  
gewiesen sind, nimmer gestattet ohne Nachtheile für die Gesundheit  
(von der Zeit- und Holzersparniß gar nicht zu reden), — nicht nur  
ganz zeitgemäß, sondern auch das zweckmäßigste Mittel ist, der armen  
Bevölkerung unter die Arme zu greifen.

— In N t e r h a u s s e n b. Tübingen feierten in diesen Tagen 2 Ehepaare ihre  
Jubiläumhochzeit. Es sind dieß der Drehermeister Wilhelm Knoff und  
seine Gattin, 74 und 70 Jahre alt, und der Bauer Friedrich Haid  
und seine Gattin, 72 und 69 Jahre alt. Die ersteren erlebten 6  
Kinder und 33 Enkel, die zweiten 8 Kinder und 14 Enkel. Von  
Sr. Maj. dem König wurden beide Paare mit einem Geschenk erfreut.

— Es sind zahlreiche falsche preussische Thalerstücke mit der Jah-  
reszahl 1868 im Umlauf. Sie sind von schlechtem Metall mit Sil-  
ber plattirt. Hauptsächlich sind die falschen Thalerstücke an dem dumpfen  
Klang zu erkennen. Die Falschmünzer sind noch nicht ermittelt worden.

**Frankreich.** In Cherbourg ist der geheime Befehl des franzö-  
sischen Ministers eingetroffen, alle gepanzerten Schiffe bis zum 1. Mai in  
Bereitschaft zu halten. Die Sache ist verbürgt, obgleich offiziös berichtet.  
Die Thatsache und die Verichtigung gehören zu jenem System der Na-  
poleon'schen Regierung, von welchem Julius Favre soeben in der  
Kammer sagte: Die Herren Minister stammeln Friedensworte, an  
die sie selber nicht glauben!

Die englische Regierung sieht sich in Folge Ueberschusses im  
Budget im Stande, Steuerreduktionen und die Aufhebung des Ge-  
treidezolls, im Gesamtbetrage von 2,940,000 L. (circa 35 Mill.  
Gulden) zu empfehlen, worauf nach Deckung der Kosten des abessin-  
schen Kriegs immer noch ein Ueberschuß von circa 5 Mill. Gulden  
für das laufende Jahr bleiben würde, während das abgelaufene Jahr  
ein Deficit von ca. 4 1/2 Mill. Gulden mit sich brachte.

